

KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG GERLFANGEN
FLUR 5.6 UND 7
MASSTAB 1:500



Bebauungsplan (Satzung)

Breielfeld

der Gemeinde

Gerlfangen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 21. Juni 1960 (BGBL. 1 S. 341) Gemäss § 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.1.1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gerlfangen durch den Landrat - Kreisbaumeister - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 3 Abs. 1 und 5 des

Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
3. Masse der baulichen Nutzung
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fussboden)
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Baumkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Siehe Zeichnung

Dorfgebiet

Siehe § 5(2) Bau NVO *

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

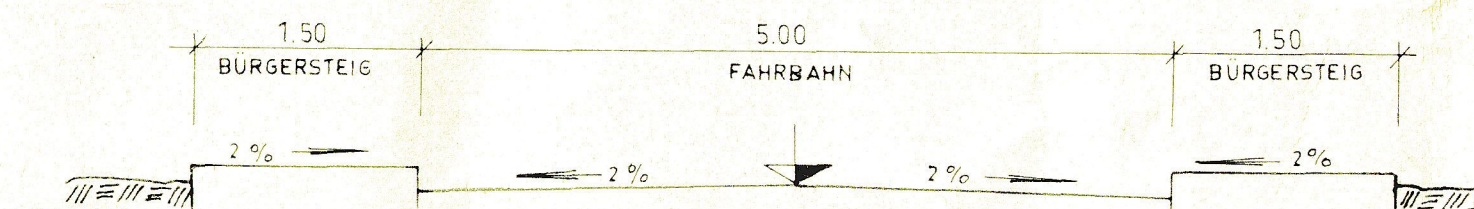
Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

STRASSENPROFIL A

M 1:50



* ZULÄSSIGE ANLAGEN GEM. § 5(2) BAU NVO

1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGEBÄUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
6. HANDWERKSBERETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN,
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN.

Aufnahme von Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960 (BGBL. 1 S. 341) Gemäss § 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.1.1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gerlfangen durch den Landrat - Kreisbaumeister - Planungsstelle.

Siehe besondere Anlage

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 1 BBauG

1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau ansteht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 BBauG

1. ...
2. ...

Planzeichen-Erklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- offene ... Bauweise
- Wasserleitung
- Garagen
- Abriss
- neue Grundstücksgrenzen
- neue Baugrenze
- Dorfgebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 9 Abs. 1 BBauG ausgelegt am 17.9.64. bis zum 17.10.64. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 20.11.64. beschlossen.

Gerlfangen, den 24. 11. 1964
Der Bürgermeister
g.z. Ruffing

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 14. Januar 1965
Im Auftrag
g.z. umarschiff 10. 11. - 2693/64 -
Ministerialrat

Die Öffentliche Anlegung gemäss § 12 BBauG wurde am 22. Februar 1965 bekanntgemacht.

Gerlfangen, den 10. März 1965

Der Bürgermeister
Ruffing

Der Landrat des Kreises Saarlouis
Kreisbaumeister - Planungsstelle

BEBAUUNGSPLAN
BREITFELD

GEMEINDE: GERLFANGEN SAARL. SIERSBURG

Masstab: 1:500 Datum: 2. JULI 1964

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller

Planverfasser: Kreisbaumeister Müller